

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Orano NCS GmbH
für
Speditions- und Transportleistungen („AGB-NCS“)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Orano NCS GmbH (nachfolgend: „Orano NCS“) erbringt für den Kunden Speditions- und Transportleistungen, vor allem zur Beförderung von radioaktiven Stoffen, insbesondere die speditionelle Gesamtabwicklung auf Straße, Schiene, Luft- und Wasserweg (See- und Binnengewässern) sowie ergänzende Speditionsleistungen.

Diese Leistungen werden zu den im Auftrag vereinbarten Bedingungen sowie ergänzend unter Geltung dieser AGB-NCS erbracht. Weiter ergänzend gelten die in Ziffer 1.3 aufgeführten Besonderen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Die AGB-NCS sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen der Ziffer 1.3 sind auf der Webseite der Orano NCS unter www.orano-ncs.com einsehbar. Auf Wunsch des Kunden werden sie diesem in Textform übermittelt.

- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur bei schriftlicher Anerkennung durch Orano NCS. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hierdurch ausdrücklich widersprochen.

1.3. Ergänzend gelten folgende Besonderen Geschäftsbedingungen:

- 1.3.1 Für Schwertransporte, Großraumtransporte und Kranarbeiten gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten – AGB/BSK“ sowie ergänzend dazu die ADSp im Sinne der Ziffer 1.3.4 AGB-NCS.
- 1.3.2 Für die Beförderung im Seeverkehr gelten die „Bill of Lading Terms and Conditions of Orano NCS“ in englischer Sprache und in ihrer bei Erteilung des Auftrags gültigen Fassung.
- 1.3.3 Für die Beförderung im Binnenschiffsverkehr gelten die „Internationale Verlade- und Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt (IVTB)“.
- 1.3.4 Für alle anderen und ergänzenden Speditions-, Fracht-, Lager- und sonstigen üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörenden Leistungen gelten die „Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen – ADSp“ in der zum Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot / Vertrag, Haftung des Kunden

- 2.1. Grundlage für die durch Orano NCS zu erbringende Leistung ist grundsätzlich ein Vertrag in Schriftform. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind wechselseitig zu bestätigen.
- 2.2. Die Bestimmungen des Vertrags beruhen auf den Gesetzen, Verordnungen, Normen und technischen oder administrativen Bestimmungen sowie auf deren Auslegung durch die zuständigen Behörden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Kraft sind. Im Falle von Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Normen und technischen oder administrativen Bestimmungen und/oder deren Auslegung durch die zuständigen Behörden, die nach Abschluss des Vertrages eintreten und sich auf die Erfüllung der Leistungen und insbesondere auf den Preis und die Ausführungsfristen auswirken, werden die Ausführungsfristen automatisch verlängert und der Kunde verpflichtet sich, alle hierbei anfallenden Kosten zu tragen, die sich aus den genannten Änderungen ergeben.
- 2.3. Das dem Vertrag zugrunde liegende Angebot von Orano NCS einschließlich angebotener Preis basiert auf den vom Kunden gelieferten Angaben über Gewicht, Schwerpunktlage, Maße und technische Beschaffenheit des Gutes, einschließlich bemaßter Skizzen und Anforderungen an den Leistungsinhalt.
- 2.4. Orano NCS erstellt nach den Angaben und Anforderungen des Kunden ein Beförderungskonzept, das Grundlage für etwa einzuholende Transportgenehmigungen bei Behörden, Eisenbahninfrastruktur- oder -verkehrsunternehmen ist.

- 2.5. Das Angebot ist bis zur Auftragsbestätigung durch Orano NCS freibleibend. Es steht unter den darin genannten Vorbehalten sowie unter den Vorbehalten
- der Verfügbarkeit von Verkehrswegen und Fahrplantrassen,
 - von Prüf- und Genehmigungsverfahren durch Behörden, Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen oder sonstiger zwingend zu beteiligender Dritter, die keinen – nach pflichtgemäßer Einschätzung von Orano NCS - das übliche Maß übersteigenden Aufwand verursachen, und
 - der Nichterteilung von Auflagen durch vorstehende Dritte, die zu erhöhten Kosten oder einem erhöhten Zeitaufwand im Vergleich zum Angebot führen.
- 2.6. Weichen Abmessungen, Gewichte oder sonstige – insbesondere nukleare - Eigenschaften des Gutes von den Angaben des Kunden ab, kann Orano NCS nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entweder die für die Durchführung ihrer Leistungen erforderlichen Aufwendungen tätigen und dem Kunden die sich hieraus ergebenden Mehrkosten berechnen oder den Vertrag kündigen. § 417 HGB gilt entsprechend; eine Nachfrist hat Orano NCS dem Auftraggeber nur zu setzen, wenn dadurch nach pflichtgemäßer Einschätzung von Orano NCS die vertragsgemäße Leistungserbringung ermöglicht werden kann. Orano NCS stellt dem Kunde ferner Mehrkosten in Rechnung, die sich aus Umständen ergeben, die Gegenstand der in Ziffer 2.4 genannten Vorbehalte sind.
- 2.7. Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die Orano NCS aufgrund unrichtiger oder unterlassener Angaben des Kunden zu Abmessungen, Gewichten und sonstigen Eigenschaften des Gutes, wie insbesondere nukleare Eigenschaften und/oder Gefahrgut, entstehen. Die gesetzliche Haftung des Kunden als frachtrechtlicher Absender bleibt unberührt.
- 2.8. Zur Vorbereitung und Abstimmung von Leistungen, die einen besonderen Planungs- und Durchführungsaufwand erfordern, bietet Orano NCS die Erstellung von Machbarkeitsstudien an, deren Umfang und Vergütung gesondert zu vereinbaren ist.
- 2.9. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Beschaffung und fristgerechte Beistellung von für den Nukleartransport erforderlichen Verpackungen, Behältern und sonstigen Schutzvorrichtungen Sache des Kunden. Er haftet sodann für die Eignung des beigestellten Materials. Stellt Orano NCS im Rahmen seiner Überprüfungsmöglichkeiten fest, dass das beigestellte Material nicht für den Schutz des Gutes auf dem Transport geeignet ist, kann sie den Auftrag kündigen oder dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen. Entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3. Equipment**
- 3.1. Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung der Orano NCS nicht gestattet, von Orano NCS bereitgestelltes Equipment (Behälter, Transportzubehör etc.) Dritten zu überlassen.
- 3.2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kunde für die beförderungssichere Be- und Entladung des Beförderungsmittels verantwortlich. Er hat von Orano NCS zur Beladung bereit gestelltes Equipment auf seine Tauglichkeit für die beabsichtigte Beförderung zu prüfen und unverzüglich etwaige Mängel anzuzeigen.
- 3.3. Der Kunde ist mit dem Transport auf offenen, nicht mit Planen bedeckten Fahrzeugen einverstanden. Wenn der Kunde keine gegenteilige Weisung erteilt, ist eine Decksverladung im Binnenschiffs- und Seeverkehr zulässig.
- 4. Auftragsdurchführung, Termineinhaltung**
- 4.1. Orano NCS erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 4.2. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die Eigenschaften des zu transportierenden Gutes die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags gestatten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gut zur verzögerungsfreien Aufnahme auf das Transportfahrzeug bereitsteht sowie die Be- und Entladestellen hindernisfrei zugänglich sind.
- 4.3. Orano NCS ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 4.4. Wird die Auftragsabwicklung aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Kunden liegen, trägt der Kunde die der Orano NCS hierdurch entstandenen Kosten. Orano NCS ist befugt, ein angemessenes Standgeld zu berechnen, sofern sich dieses nicht bereits aus den in Ziffer 1.3 genannten Bedingungen ergibt.
- 4.5. Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf eines Vertrags im Sinne der Ziffer 2.1; etwaige Angaben von Orano NCS über Lieferfristen sind ansonsten unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der vorstehenden Ziffer 2.5.

- 4.6. Sind Lieferfristen vereinbart und ist die Nichteinhaltung der Fristen z.B. zurückzuführen auf
- höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Orano NCS, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Orano NCS nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Orano NCS,

verlängern sich die Fristen angemessen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig Tage nach Bekanntgabe des Ereignisses andauern, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

- 4.7. Kommt Orano NCS terminlich in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft darlegen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- 4.8. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Orano NCS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Orano NCS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.9. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Orano NCS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5. Haftung

- 5.1. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften eingreifen, richtet sich die Haftung von Orano NCS als Spediteur und Frachtführer nach den ADSp im Sinne der Ziffer 1.3.4 AGB-NCS. Diese enthalten Haftungsregelungen, welche teilweise von der gesetzlichen Regelung abweichen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Ziffern 22 – 25 ADSp.
- 5.2. Sofern der Kunde einen die vorstehenden Haftungen übersteigenden Betrag wünscht, kann er Orano NCS mit der Eindeckung einer ergänzenden Versicherung auf seine Kosten beauftragen.
- 5.3. Sofern Schadensersatzansprüche des Kunden im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten der Orano NCS begründet werden oder Orano NCS nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die im Vertrag und den AGB-NCS geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen Orano NCS, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 5.4. Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Erfüllungsgehilfen der Orano NCS.
- 5.5. Für Schadensanzeigen des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Er hat Orano NCS Gelegenheit zu geben, den Schaden zu besichtigen.

6. Nukleare Haftung

- 6.1. Unabhängig von der anwendbaren Rechtsordnung haften Orano NCS und/oder seine Nachunternehmer nicht für nukleare Schäden, die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen verursacht wurden.
- 6.2. Der Kunde und seine Versicherer verzichten auf alle Regressansprüche gegen Orano NCS und seine verbundenen Unternehmen, seine Nachunternehmer und deren jeweilige Versicherer und halten sie gegen alle Ansprüche wegen nuklearer Schäden schadlos.

- 6.3. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, Betreiber von Nuklearanlagen, die gemäß internationalen Konventionen über die zivile Haftung bei nuklearen Schäden oder ähnlichen nationalen Gesetzen verantwortlich sind, zu veranlassen, auf alle Regressansprüche gegen Orano NCS und seine verbundenen Unternehmen, seine Nachunternehmer und deren jeweilige Versicherer zu verzichten und sie gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus nuklearen Schäden ergeben.
- 6.4. Die Regelungen dieser Ziffer 6 bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Rechnungen der Orano NCS sind sofort fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne besondere Mahnung in Verzug. Orano NCS kann die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.
- 7.2. Gegen Forderungen von Orano NCS ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ausgeschlossen, es sei denn, seine fällige Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

8. Sistierung

- 8.1. Im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzungen des Kunden, die trotz schriftlicher Mahnung nach zehn Tagen nicht behoben wurde, ist Orano NCS berechtigt, die Vertragserfüllung teilweise oder vollständig auszusetzen. Zu solchen Pflichtverletzungen zählen insbesondere die Nichtzahlung bei Fälligkeit und/oder die verspätete oder unterlassene Übermittlung von Plänen, Daten und anderen notwendigen Informationen, Genehmigungen oder Bestätigungen, die der Kunde gemäß dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht an Orano NCS zu übermitteln hat oder das Unterlassen von wesentlichen Handlungen, die der Kunde gemäß dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht schuldet.
- 8.2. Die Ausführungsfristen werden automatisch um eine Frist verlängert, die mindestens der Frist der Verzögerung durch den Kunden entspricht, zuzüglich des Zeitraums, der erforderlich ist, um die Leistungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Personal und von Nachunternehmern von Orano NCS wieder aufzunehmen.
- 8.3. Im Falle einer Sistierung des Vertrages durch Orano NCS aufgrund einer wesentlichen Pflichtverletzung durch den Kunden zahlt der Kunde an Orano NCS
- den vollen Preis für alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Sistierung bereits erbracht wurden oder sich in der Ausführung befinden und/oder bereits geliefert wurden oder sich in der Lieferung befinden;
 - alle Kosten, die sich aus der Sistierung ergeben, einschließlich der Kosten, die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen zwischen Orano NCS und seinen Nachunternehmern im Rahmen des Vertrags ergeben.

9. Kündigung

- 9.1. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden (insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung) innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung, oder in den in Ziffer 2.6 beschriebenen Fällen, oder falls die in Ziffer 8 genannte Sistierungsfrist drei (3) Monate überschreitet, behält sich Orano NCS das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.
- 9.2. Der Kunde zahlt an Orano NCS den Preis für alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbracht wurden oder noch erbracht werden müssen. Bei Verträgen mit Festpreisen oder Pauschalpreisen zahlt der Kunde 20% des Betrags der noch zu erbringenden Leistungen.

10. Compliance

- 10.1. Die Parteien sichern zu, dass sie alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Exportkontrolle, internationale Sanktionen und Embargos einhalten und dass sie alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Führungskräfte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten diese einhalten.
- 10.2. Die Parteien sichern zu, dass sie weder direkt noch indirekt Personen oder Unternehmen etwas von Wert anbieten, geben, versprechen oder annehmen, um einen unangemessenen Geschäftsvorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, der gegen geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstößt.
- 10.3. Die Parteien sichern zu, dass sie weder direkt noch indirekt einer Regierungs-, Verwaltungs- oder unabhängigen Aufsichtsbehörde oder deren Mitarbeitern oder Vertretern oder einer politischen Partei, einem Kandidaten für ein politisches Amt oder einer unabhängigen Aufsichtsbehörde etwas Wertvolles anbieten, geben, versprechen oder annehmen, um eine Entscheidung zu beeinflussen oder zu veranlassen.
- 10.4. Wird eine Partei der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen verdächtigt und schafft die besagte Partei innerhalb von sechzig Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung keine zufriedenstellende Abhilfe, kann die andere Partei die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund und unbeschadet anderer anwendbarer Rechte oder Rechtsmittel kündigen.

11. Sanktionen

- 11.1. Jede Vertragspartei hält alle Sanktionen ihrer jeweiligen Regierungen, der Europäischen Union, der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen und der US-Regierung ein (einschließlich der Einstufung als „Besonders benannte Staatsangehörige und gesperrte Personen“ [SDN-Liste]).
- 11.2. Sollte eine Partei, ihre Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaft, ihre Vertreter oder das Land, in dem eine Partei ihren Sitz hat oder den Vertrag erfüllt oder Geschäfte tätigt auf der Sanktionsliste der Europäischen Union, der Regierung des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Chinas oder der U.S. Regierung oder einer Liste anderer Sanktionsprogramme aufgeführt sein, hat die andere Partei das Recht, unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche, entweder den Vertrag auszusetzen, bis die Partei, ihre Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaft, ihre Vertreter oder das Land von einer dieser Listen gestrichen sind, oder den Vertrag unter den in Ziffer 9 genannten Bedingungen durch eine schriftliche Mitteilung zu kündigen.

12. Exportkontrolle

- 12.1. Für Leistungen in Bezug auf „Dual-Use Güter und Technologien“ sind alle nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten.
- 12.2. Der Kunde verpflichtet sich, in allen Angelegenheiten, die mit der Erlangung von Exportgenehmigungen (z.B. Endverbleibserklärungen, Export-/Importlizenzen) zusammenhängen, gewissenhaft mit Orano NCS zusammenzuarbeiten. Orano NCS ist weder haftbar noch entschädigt Orano NCS den Kunden für Schäden, die sich aus Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags ergeben, sofern die Verzögerung auf die verspätete Lieferung der Endverbleibserklärung(en) durch den Kunden oder die Weigerung, Orano NCS die Endverbleibserklärung(en) zur Verfügung zu stellen, zurückzuführen ist. In einem solchen Fall ist Orano NCS berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu sistieren. Die Ansprüche von Orano NCS im Falle einer Sistierung ergeben sich aus Ziffer 8.
- 12.3. Orano NCS haftet in keinem Fall für Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags, die sich entweder aus der Weigerung einer Behörde oder Verwaltung ergeben, Endverbleibserklärungen zu liefern, oder aus Verzögerungen bei der Lieferung von Endverbleibserklärungen, die auf diese zurückzuführen sind. Der Zeitplan für die Verpflichtungen von Orano NCS wird um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer, der durch die genannte Behörde oder Verwaltung verursachten Verzögerung entspricht. Dauert die Aussetzung aufgrund einer solchen Verzögerung länger als sechs Monate, werden sich die Parteien auf die Konsequenzen und die zu ergreifenden Maßnahmen einigen.

13. Mediation; Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt.
- 13.2. Nach erfolgloser Beendigung der Mediation ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Orano NCS. Orano NCS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 13.3. Es gilt das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Ergänzende Bestimmungen

- 14.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefon- und Kontaktdaten verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden, sofern dies zur Geschäftsabwicklung erforderlich ist; er ist zur Einsichtnahme berechtigt.
- 14.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 14.3. Fremdsprachige Versionen dieser AGB-NCS dienen lediglich der Übersetzung; allein rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Stand 21.04.2023